

**Marktgemeinde
2002 Großmugl**



Lfd.Nr. 03/2023
Seite: 01

**Verhandlungsschrift
über die Sitzung des**

Gemeinderates

am Dienstag, 29. August 2023
Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 20.40 Uhr

im Gemeindesaal Großmugl
Die Einladung erfolgte am
24.08.2023 durch Kurrende/E-Mail

Anwesend waren:

Bürgermeister:	Ing. Christoph Mitterhauser	VP
Vizebürgermeister:	Harald Teufelhart	VP
Gf.Gemeinderäte:	Ing. Norbert Bader	VP
	Ing. Gerald Kraft	VP
	Johann Litsch	VP
	Gerhard Teufelhart	VP
	DI Jürgen Summerer	PRO

Gemeinderäte:

DI Michael Haslinger	VP	Christoph Oberschlick	VP
Anja Neave (ab TOP 2)	VP	Markus Müller	VP
Erich Muth	VP	Günter Kneißel	VP
Stefan Reibenwein	VP	Michael Sigl (ab TOP 3)	VP
Gerhard de Witt	VP		

Günter Fellner	PRO	Gabriele Wiesinger	PRO
----------------	-----	--------------------	-----

Entschuldigt abwesend waren:

Unentschuldigt abwesend waren:

GR DI Johannes Mayer	VP
----------------------	----

Vorsitzender: Bgm. Ing. Christoph Mitterhauser

Schriftführer: Markus Sieghart, MA

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Tagesordnung:

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 27.06.2023	2
TOP 2: Rattenbekämpfung - Verordnung	2
TOP 3: Wasserabgabenordnung - Änderung	5
TOP 4: Regenwasserkanal BA 14 und Straßenbau Keltenweg, Fürstenweg - Honorarangebot, Planung und Bauaufsicht	7
TOP 5: Regenwasserkanal BA 14, LWL und Straßenbau Keltenweg, Fürstenweg - Auftragsvergabe .	7
TOP 6: Revitalisierung, Steinabrunner Graben - NÖ WWF, Zusicherung, Annahme	8
TOP 7: Wirtschaftshof - Ankauf einer Kippmulde	8
TOP 11: Güterwegeprogramm 2023 – Hintern Gärten, Interessentenprojekt.....	8
TOP 8: Bericht des Bürgermeisters	8
<i>nicht öffentlicher Teil:</i>	8
TOP 9: Grundverkauf - Parz. 162/7, KG Geitzendorf, Kaufvertrag	8
TOP 10: Rückhaltmaßnahme Weidnenbach - Grundstückskauf, Vertrag	8

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat einen Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters über die Aufnahme des Punktes „Güterwegeprogramm 2023 – Hintern Gärten, Interessentenprojekt“ mit eingehender Begründung zur Kenntnis.

Entsprechend der NÖ GO 1973 wird nachfolgend über den Antrag abgestimmt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Antrag über die Aufnahme des Punktes „Güterwegeprogramm 2023 – Hintern Gärten, Interessentenprojekt“ die Dringlichkeit zuerkennen und in die heutige Tagesordnung aufnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Behandlung unter TOP 11 in der heutigen Sitzung erfolgen wird.

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 27.06.2023

Gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2023 wird kein Einwand erhoben, die Protokolle gelten daher als genehmigt.

GR Neave nimmt ab nun an der Sitzung teil.

TOP 2: Rattenbekämpfung - Verordnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG**betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Auf Grund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-1 idgF wird verordnet:

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhafte von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 – Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Sigl nimmt ab nun an der Sitzung teil.

TOP 3: Wasserabgabenordnung - Änderung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Großmugl

§ 1

In der Marktgemeinde Großmugl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellunggebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 10,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 542.831,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 2324 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 24,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	24,00	72,00
7	24,00	168,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,04** festgesetzt.

§ 8
**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird ab 1. Oktober 2023 auf Grund einer mehrmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der erste Ablesungszeitraum im Jahre 2023 beginnt mit 1. Juli 2023 und endet mit 30. September 2023 und dauert daher 3 Monate.

Der zweite Ablesungszeitraum beginnt am 1. Oktober 2023 und endet mit 30. Juni 2024 und dauert 9 Monate.

Ab 1. Juli 2024 wird die Wasserbezugsgebühr wieder nach einer einmaligen Ablesung pro Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt 12 Monate; er beginnt jeweils mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni.

- (2) Die aufgrund der Ablesung im Juni 2023 festgesetzte Wasserbezugsgebühr sowie die bereits geleisteten Teilzahlungen werden per 15. November 2023 mit den Ende September 2023 abgelesenen Werten abgerechnet und 3 gleiche Teilbeträge für den 9-monatigen Ablesungszeitraum (1.10.2023 bis 30.06.2024) festgesetzt (Fälligkeiten 15.11.2023, 15.2.2024, 15.5.2024).

Am 15.8.2024 erfolgt die Abrechnung der Teilzahlungen mit den Daten der Ablesung vom Juni 2024. Die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume werden dabei neu für den folgenden einjährigen Ablesungszeitraum festgesetzt.

Für den Ablesungszeitraum ab 1. Juli 2024 (12 Monate) gilt:

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Zustimmung, 1 Enthaltung (GR Wiesinger)

TOP 4: Regenwasserkanal BA 14 und Straßenbau Keltenweg, Fürstenweg - Honorarangebot, Planung und Bauaufsicht

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, das Honorarangebot GZ 0746 vom 07.07.2023 der Ziviltechnikerkanzlei Grand (Ziviltechnik-GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft), 1170 Wien zu genehmigen und die Leistungen zum Angebotspreis von € 37.450,- exkl. USt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Regenwasserkanal BA 14, LWL und Straßenbau Keltenweg, Fürstenweg - Auftragsvergabe

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, gemäß dem Vergabevorschlag, GZ 0746 der Ziviltechnikerkanzlei Grand (Ziviltechnik-GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft), 1170 Wien vom 11.07.2023 die Erd-, Baumeister, Rohrverlegearbeiten samt Materiallieferungen für die Herstellung des Bauvorhabens „Regenwasserkanal (ABA BA 14), LWL und Straßenbau – Keltenweg und Fürstenweg“ an die Firma Strabag AG, 3464 Hausleiten gemäß dem Angebot vom 04.07.2023 zu

einer Angebotssumme von € 284.615,64 exkl. USt. (€ 341.538,77 inkl. USt.) zu Festpreisen zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Revitalisierung, Steinabrunner Graben - NÖ WWF, Zusicherung, Annahme

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.6.2023, Zl. WA4-WWF-70093/2, für den Bau der Aufweitung Steinabrunner Graben, Bauabschnitt 1 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Wirtschaftshof - Ankauf einer Kippmulde

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Robert Schuster Fahrzeuge und Landmaschinen GmbH, 2041 Grund gemäß Angebot Nr. 21817, Angebot 4 vom 12. Juni 2023 zu einem Angebotspreis von € 3.200,00 inkl. USt. mit der Lieferung einer Kippmulde Streko (2000x600x1250) zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Güterwegeprogramm 2023 – Hintern Gärten, Interessentenprojekt

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, für die geplante Maßnahme beim Güterweg im Bereich „Hintern Gärten“ auf einer Länge von ca. 50 Laufmetern in der KG Großmugl, im Rahmen eines Interessentenprojektes die Fa. Erdbau Schörg GmbH, 2004 Niederhollabrunn gemäß Angebot vom 22.2.2023 mit einer Angebotssumme von € 3.166,80 inkl. USt. und die Fa. Held & Franke BaugmbH, 2192 Kettlasbrunn gemäß Angebot Nr. 231 vom 25.8.2023 mit einer Angebotssumme von € 8.742,60 inkl. USt. beauftragen. Die Höhe des Gemeindeanteils beläuft sich auf 30 % der Projektkosten. Die weiteren Kosten werden vom Land Niederösterreich (50 %) und der Interessentengemeinschaft (20 %) getragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über die Wiederherstellungsarbeiten nach dem Breitbandausbau. Der Mobilfunkmasten in Roseldorf ist bereits in Betrieb genommen. Jener in Ringendorf soll Ende September 2023 in Betrieb genommen werden.

nicht öffentlicher Teil:

TOP 9: Grundverkauf - Parz. 162/7, KG Geitzendorf, Kaufvertrag

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 10: Rückhaltmaßnahme Weidnenbach - Grundstückskauf, Vertrag

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 20.40 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2023 genehmigt

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderäte